



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 12. Juni 2014
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Sommer-Gmeind" 2014 einladen zu dürfen. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013
2. Rechenschaftsbericht 2013
3. Rechnung 2013
4. Sparpaket 2014
5. Kreditabrechnungen
 - 5.1 Kreisel "Steinbruch" mit Erneuerung Bifigweg und Abwassersanierung Rüteneuweg - Industriestrasse
 - 5.2 Strassen- und Werkleitungssanierung Buechstrasse / Buechzelgli-strasse
6. Projektierung Sportanlagen "Tägerhard"; Verpflichtungskredit
7. Einbürgerungen
8. Reglement über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos; Änderung
9. Reglement über die Abgabe elektrischer Energie; Totalrevision
10. Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes; Totalrevision
11. Verschiedenes

Würenlos, 19. Mai 2014

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 30. Mai 2014 - 12. Juni 2014 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss 2013 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 5. Dezember 2013 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2013

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2013" abgedruckt. Er informiert ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Fakten über die Gemeinde. Für allfällige Auskünfte stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Hinweis zur Bestellung der Broschüre

Die umfangreiche Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung" wird aus Kostengründen nicht mehr automatisch zugestellt. Sie kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2013 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Rechnung 2013

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2013 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die Treuhandgesellschaft BDO AG, Aarau, hat die Rechnung ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben. Die Genehmigung der Verwaltungsrechnung obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

Ergebnis 2013

Laufende Rechnung	Rechnung	Budget	Abweichung
Vorgeschr. Abschreibungen	2'031'488	2'022'000	9'488
Einlage in Spezialfonds	40'022	40'000	22
Ertragsüberschuss	0	75'900	-75'900
Aufwandüberschuss	<u>138'896</u>	<u>0</u>	<u>138'896</u>
Cash-Flow	1'932'614	2'137'900	-205'286
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	6'346'880	6'097'000	249'880
./. Investitionseinnahmen	<u>386'903</u>	<u>0</u>	<u>386'903</u>
Netto-Investitionen	5'959'977	6'097'000	-137'023
./. Cash-Flow	<u>1'932'614</u>	<u>2'137'900</u>	<u>-205'286</u>
Finanzierungs-Fehlbetrag	4'027'363	3'959'100	68'263

Rechnungsergebnis 2013:

Aufwandüberschuss: Fr. 138'896.05

Kennzahlen Rechnung 2013

Rechnungsjahr	2009	2010	2011	2012	2013
Einwohner	5'374	5'658	5'803	5'881	6'004
Steuern					
Steuerfuss Würenlos	99 %	99 %	99 %	104 %	104 %
Steuerfuss Ø Kanton AG	104 %	103 %	103 %	103 %	103 %
Total Ertrag in Fr. 1'000	15'792	16'422	16'796	17'674	18'835
Ertrag pro Einwohner	2'938	2'902	2'894	3'005	3'137

Netto-Kapitalkosten (inkl. Berücksichtigung der Liegenschaften Finanzvermögen)

Total in Fr. 1'000	357	384	278	191	248
pro Einwohner	66	68	48	32	41

Netto-Schulden *

Total in Fr. 1'000	14'897	13'914	15'349	19'223	24'305
pro Einwohner	2'772	2'459	2'645	3'268	4'048

* Diese Werte werden neu nach kantonaler Berechnungsart der Nettoschuld dargestellt. Neu enthalten ist auch der Spezialfonds (Altersheimfonds, Schutzraum Ersatzbeiträge).

Netto-Investitionen / Eigenfinanzierung in Fr. 1'000

Total Netto-Investitionen in Fr. 1'000	6'071	1'137	3'738	6'448	5'960
Netto-Investitionen pro Einwohner	1'129	201	644	1'096	992
Eigenfinanzierung in Fr. 1'000	2'276	2'159	2'344	1'586	1'932
Eigenfinanzierung pro Einwohner	423	381	404	269	321
Eigenfinanzierungsgrad	38 %	189 %	63 %	25 %	32 %

Detaillierte Angaben zur Rechnung

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre **Rechenschaftsbericht und Rechnung 2013** sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Die Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnung 2013" kann kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (entweder am Schalter, per E-Mail an info@wuerenlos.ch oder telefonisch unter 056 436 87 20). Sie steht ausserdem im Internet unter www.wuerenlos.ch (Politik > Gemeindeversammlung) als Download zur Verfügung.

Antrag:

Die Rechnung 2013 sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Sparpaket 2014

Ausgangslage

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013 wurde ein Budget 2014 mit einem Ertrag von 32,85 Mio. Franken und einem Aufwand von 29,921 Mio. Franken vorgelegt. Der Cash-Flow - zusammengesetzt aus einem Ertragsüberschuss von 1,88 Mio. Franken und Abschreibungen von rund 1,1 Mio. Franken - betrug 2,9 Mio. Franken. Dieses Budget basierte auf einer Steuerfusserhöhung von 104 % auf 109 %.

Der Soverän genehmigte das Budget, lehnte jedoch die beantragte Steuerfusserhöhung ab. Im Weiteren wurde der Gemeinderat beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission im Budget 2014 Einsparungen von ca. Fr. 300'000.00 vorzunehmen. Wortlaut des Antrags: "Der Gemeinderat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission Sparvorschläge von ca. Fr. 300'000.00 auszuarbeiten und an der kommenden Einwohnergemeindeversammlung 2014 vorzulegen."

Finanzpolitische Richtgrössen 2013

Gemeinderat und Finanzkommission haben im vergangenen Jahr finanzpolitische Richtgrössen festgelegt. Diese wurden anlässlich einer Informationsveranstaltung sowie an der Gemeindeversammlung kommuniziert. Die Verschuldung soll nicht über 22,3 Mio. Franken steigen und mittelfristig abgebaut werden. Für Investitionen und Tilgung der Schulden wurde vorerst ein minimaler Cash-Flow von 2,6 Mio. Franken definiert. Der Gemeinderat arbeitet auf eine langfristige Gesundung der finanziellen Situation hin und will dieses Ziel konsequent verfolgen.

Die Steuerfusserhöhung hätte Mehreinnahmen von rund Fr. 900'000.00 gebracht. Durch die Ablehnung der Erhöhung vermindert sich der zu erwartende Cash-Flow auf 2,1 Mio. Franken. Damit wäre das gesetzte Minimalziel eines Cash-Flows von 2,6 Mio. Franken um eine halbe Million verfehlt worden. Die logische Konsequenz für den Gemeinderat war es deshalb, das Budget 2014 mit dem Ziel zu überarbeiten, nicht nur Fr. 300'000.00, sondern Fr. 500'000.00 einzusparen. Als Sofortmassnahme wurden sämtliche Verwaltungsabteilungen sowie die Schule angewiesen, 2014 bis auf weiteres nur noch die nötigsten Ausgaben zu tätigen.

Der Gemeinderat hat sich an mehreren Sitzungen intensiv mit der laufenden Rechnung, den Investitionen sowie den in den kommenden Jahren anstehenden Aufgaben befasst. Die Arbeiten werden laufend weitergeführt.

Einsparungen für das Jahr 2014

Die Ergebnisse dieser Sparsbemühungen äussern sich in der Erfolgsrechnung 2014 wie folgt:

Sparmassnahmen / Mehreinnahmen 2014:

<i>Abteilung</i>	<i>Einsparung / Mehreinnahme</i>
0 Allgemeine Verwaltung	Fr. 77'500.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	Fr. 0.00
2 Bildung	Fr. 9'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	Fr. 185'650.00
4 Gesundheit	Fr. 16'625.00
5 Soziale Sicherheit	Fr. 28'050.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Fr. 125'400.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	Fr. 61'200.00
8 Volkswirtschaft	Fr. 0.00
9 Finanzen und Steuern	<u>Fr. 0.00</u>
Total	Fr. 503'425.00

Es werden Ausgaben von insgesamt Fr. 477'625.00 vermieden. Hinzu kommen zusätzliche Einnahmen in Höhe von Fr. 25'800.00 durch Sponsoring und Erhöhung der Bezugsentschädigung für die Kirchensteuern von 3 % auf 4 %. Die Positionen mit den grössten Veränderungen (> Fr. 10'000.00) sind:

- Reduktion und Verschiebung Sanierung Chlosterschürstrasse	Fr. 97'000.00
- Kürzung Flurwegunterhalt	Fr. 85'000.00
- Verschiebung baulicher Unterhalt "Trockenplatz"	Fr. 70'000.00
- Verschiebung bauliche Analyse Liegenschaften	Fr. 50'000.00
- Verschiebung Kommunalen Gesamtplan Verkehr	Fr. 40'000.00
- reduzierter Winterdienst	Fr. 25'000.00
- "Würenloser Nachrichten", Reduktion Ausgaben	Fr. 20'000.00
- keine Vertretung des Jugendarbeiters während unbezahltem Urlaub	Fr. 16'450.00
- Streichung Erwerb Software Gebäudemanagement	Fr. 15'000.00
- Neuorganisation Seniorenausflug	Fr. 12'000.00
- Reduktion Personalkosten Schwimmbad	Fr. 10'000.00

Fazit

Der Gemeinderat hat den ihm von der Gemeindeversammlung erteilten Auftrag zur Einsparung von mindestens Fr. 300'000.00 erfüllt und er hat seine eigene Zielvorgabe eines anvisierten Cash-Flows von 2,6 Mio. Franken durch Einsparungen von insgesamt Fr. 500'000.00 ebenfalls eingehalten. Die Resultate wurden mit der Finanzkommission besprochen. Sie begrüsst die getroffenen Massnahmen.

Aussichten

Der grösste Teil der Ausgaben - nämlich rund 85 % - sind "gebundene Ausgaben", d. h. die Gemeinde ist gesetzlich dazu verpflichtet. Einsparungen können nur in den Bereichen der "beeinflussbaren Kosten" - also bei den verbleibenden 15 % - gemacht werden. Darunter fallen aber wiederum Bereiche, die nur beschränkt und mit langfristigem Zeithorizont beeinflussbar sind, insbesondere die Personalkosten der Verwaltung, Mobiliaranschaffungen oder der bauliche Unterhalt der bestehenden Anlagen. Die Gemeinde kann und darf auch nicht stagnieren. Jedes Jahr bringt neue Aufgaben und Herausforderungen, für deren Bewältigung finanzielle Mittel notwendig sind.

Der Gemeinderat ist daran, für die laufende Legislatur eine Übersicht über die anstehenden Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen zu erstellen und diese zu priorisieren.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die finanzielle Situation nur ins Lot gebracht werden kann, indem

- keine neuen, nicht zwingenden Aufgaben übernommen werden;
- die Infrastruktur in erster Linie erhalten, nicht aber weiter ausgebaut wird und
- **nachhaltige Einsparungen** getätigt werden.

In grossem Rahmen können diese nur umgesetzt werden, wenn wiederkehrende, nicht zwingende Ausgabenpositionen gestrichen werden. Über diese Ausgaben - u. a. Schwimmbad, Blockzeiten, Beiträge an Tagesstrukturen, Beiträge an Musikschule - hat der Souverän zu bestimmen. Der Gemeinderat wird der Winter-Gemeindeversammlung einen Vorschlag unterbreiten.

Stellungnahme der Finanzkommission

Am 22. April 2014 trafen sich Gemeinderat und Finanzkommission zu einer gemeinsamen Sitzung betreffend des Sparpakets, das gemäss Beschluss der letzten Winter-Gmeind zu definieren ist. Die CVP hatte verlangt, dass die laufende Rechnung um Fr. 300'000.00 zu entlasten sei. Sie hat dabei nicht näher spezifiziert, wann und in welcher Form - einmalige Entlastung, nachhaltige Streichungen etc. - dies erfolgen soll.

Der Gemeinderat hat entschieden, ein möglichst grosses Paket mit Massnahmen zu schnüren, das sofort umgesetzt werden kann und damit die Rechnung 2014 entlasten soll. Er hat Massnahmen im Umfang von rund einer halben Million Franken zusammengestellt, die er in eigener Kompetenz beschliessen und umsetzen kann. Dazu gehören einige grössere Posten, z. B. Reduktion Flurwegunterhalt, Sanierung Chlosterschürstrasse, Sanierung Trockenplatz, kommunaler Gesamtplan Verkehr, Energiekonzept; den Rest macht eine grosse Anzahl Budgetanpassungen von jeweils wenigen tausend Franken aus, die aber in der Summe eine grosse Entlastung der Rechnung ergeben. Die Finanzkommission hat die Vorschläge sehr erfreut entgegengenommen und festgestellt, dass darunter viele Korrekturen sind, die zeigen, wie detailliert sich der Gemeinderat mit den einzelnen Positionen und möglichen Kosteneinsparungen auseinandergesetzt hat. Zudem handelt es sich in vielen Fällen nicht um einmalige Streichungen oder Verschiebungen, sondern um nachhaltige Korrekturen. Die Finanzkommission unterstützt die vorgeschlagenen Positionen vollumfänglich.

Der Gemeinderat hat im gleichen Zug Überlegungen für mittel- und langfristige Massnahmen zur Finanzsanierung angestellt und diese im Sinne einer Pendenzliste zusammengestellt, die laufend aktualisiert werden soll. Gliederung und Inhalt erscheinen der Finanzkommission geeignet, die angestrebte gesamtheitliche Sanierung der Gemeindefinanzen voranzubringen.

Schliesslich hat der Gemeinderat den aktuellen Finanzplan vorgestellt, der mit Blick auf die zu erwartende Investitionskraft der Gemeinde erneut durchgekämmt wurde. Er weist neu "erwünschte", "unerwünschte" und konkret zur Streichung vorgeschlagene Geschäfte aus. Die Finanzkommission nimmt vom Finanzplan und den Anstrengungen zu dessen Straffung dankend Kenntnis. Insbesondere unterstützt sie die ablehnende Haltung zu den Investitionen in und rund um die Sportanlagen im "Tägerhard". Unbestritten ist bei Gemeinderat und Finanzkommission gleichermaßen, dass bei den Investitionen weiterhin grosse Anstrengungen notwendig sind, wenn die Schulden nicht weiter zunehmen, sondern mittelfristig gesenkt werden sollen.

Antrag:

Vom Sparpaket 2014 des Gemeinderates sei Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 5

Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

5.1 Kreisel "Steinbruch" mit Erneuerung Bifigweg und Abwassersanierung Rüteneuweg - Industriestrasse

a) Kantonsstrasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 14.06.2007	Fr. 1'420'000.00
abzüglich Anteil Kanton (40 %)	- <u>Fr. 568'000.00</u>
Total	Fr. 852'000.00
Bruttoanlagekosten 2008 - 2014	- <u>Fr. 924'209.85</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 72'209.85 =====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten	Fr. 924'209.85
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 924'209.85 =====

Begründung:

Die Kreditüberschreitung resultiert aus dem kurz vor Baubeginn getroffenen Entscheid, die Fahrbahn des Kreisels in Beton auszuführen. Die Betonfahrbahn hat eine erheblich längere Lebensdauer als der ACT-Belag. Diese kurzfristige Projektänderung wurde in Absprache mit dem Kanton getroffen.

b) Gemeindestrasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung 14.06.2007
Bruttoanlagekosten 2011 - 2012

Fr. 197'000.00
- Fr. 221'594.70

Kreditüberschreitung

Fr. 24'594.70
=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten
Einnahmen

Fr. 221'594.70
Fr. 0.00

Nettoinvestition

Fr. 221'594.70
=====

Begründung:

In der Projektierungsphase war man davon ausgegangen, dass der Kieskoffer zum grossen Teil wieder verwendet werden kann. An einigen Stellen musste der Kieskoffer komplett ersetzt werden.

c) Wasserversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung vom 14.06.2007
Bruttoanlagekosten 2010 - 2012 (inkl. Vorsteuern)

Fr. 419'000.00
- Fr. 308'577.50

Kreditunterschreitung

Fr. 110'422.50
=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)
Einnahmen

Fr. 285'862.95
- Fr. 0.00

Nettoinvestition

Fr. 285'862.95
=====

d) Elektrizitätsversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung vom 14.06.2007
Bruttoanlagekosten 2010 - 2012 (inkl. Vorsteuern)

Fr. 279'000.00
- Fr. 212'549.40

Kreditunterschreitung

Fr. 66'450.60
=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)
Einnahmen

Fr. 196'893.40
Fr. 0.00

Nettoinvestition

Fr. 196'893.40
=====

e) Abwasserbeseitigung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung vom 14.06.2007
Bruttoanlagekosten 2010 - 2013 (inkl. Vorsteuern)

Fr. 485'000.00
- Fr. 350'880.15

Kreditunterschreitung

Fr. 134'119.85
=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)
Einnahmen

Fr. 326'091.20
Fr. 0.00

Nettoinvestition

Fr. 326'091.20
=====

Zusammenstellung**Budget****Verbrauch**

a) Kantonsstrasse	Fr. 852'000.00	Fr. 924'209.85
b) Gemeindestrasse	Fr. 197'000.00	Fr. 221'594.70
c) Wasserversorgung	Fr. 419'000.00	Fr. 308'577.50
d) Elektrizitätversorgung	Fr. 279'000.00	Fr. 212'549.40
e) Abwasserbeseitigung	<u>Fr. 485'000.00</u>	<u>Fr. 350'880.15</u>
	Fr. 2'232'000.00	Fr. 2'017'811.60
	=====	=====

Total Kreditunterschreitung**Fr. 214'188.40**

=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

5.2 Strassen- und Werkleitungssanierung Buechstrasse / Buechzelgli- strasse

a) Gemeindestrasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung 09.12.2008 Fr. 1'265'000.00
Bruttoanlagekosten 2009 - 2013 - Fr. 1'327'858.95

Kreditüberschreitung Fr. **62'858.95**
=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten Fr. 1'327'858.95
Einnahmen Fr. 0.00

Nettoinvestition Fr. 1'327'858.95
=====

Begründung:

Folgende Massnahmen oder Mehraufwendungen waren im ursprünglichen Projekt des Kostenvoranschlags nicht enthalten:

- Schwellen für die Verkehrsberuhigung
- Neue Tempo-30 Tafeln
- Oberbauleitungskosten: Fr. 41'000.00

Belagsteuerung: Fr. 23'000.00

b) Wasserversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung 09.12.2008 Fr. 950'000.00
Bruttoanlagekosten 2009 - 2013 (inkl. Vorsteuern) - Fr. 1'096'362.45

Kreditüberschreitung Fr. **146'362.45**
=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten	Fr. 1'016'925.30
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	<u>Fr. 1'016'925.30</u> =====

c) Elektrizitätsversorgung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung 09.12.2008	Fr. 1'147'000.00
Bruttoanlagekosten 2009 - 2013 (inkl. Vorsteuern)	<u>- Fr. 942'717.20</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 204'282.80 =====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 876'145.80
Einnahmen	<u>- Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	<u>Fr. 876'145.80</u> =====

d) Kommunikationsnetz

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2008	Fr. 65'000.00
Bruttoanlagekosten 2009 - 2013 (inkl. Vorsteuern)	<u>- Fr. 33'379.15</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 31'620.85 =====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern)	Fr. 30'906.60
Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
Nettoinvestition	<u>Fr. 30'906.60</u> =====

e) Abwasserbeseitigung

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss
Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2008
Bruttoanlagekosten 2009 - 2013 (inkl. Vorsteuern) Fr. 264'000.00
- Fr. 269'434.10

Kreditüberschreitung Fr. **5'434.10**
=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (exkl. Vorsteuern) Fr. 251'023.05
Einnahmen Fr. 0.00
Nettoinvestition Fr. 251'023.05
=====

Begründung:

Folgende Kanalisationsleitungen welche im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen waren wurden realisiert und über diesen Kredit abgerechnet:

- Kanalisation Buechstrasse 5 - 17
- Kanalisation Wegparzelle 3453

Die Bauarbeiten konnten sehr günstig vergeben werden, daher resultiert trotz der Mehrarbeiten nur eine Überschreitung von rund Fr. 5'400.00.

Zusammenstellung	Budget	Verbrauch
Gemeindestrasse	Fr. 1'265'000.00	Fr. 1'327'858.95
Wasserversorgung	Fr. 950'000.00	Fr. 1'096'362.45
Elektrizitätsversorgung	Fr. 1'147'000.00	Fr. 942'717.20
Kommunikationsnetz	Fr. 65'000.00	Fr. 33'379.15
Abwasserbeseitigung	Fr. 264'000.00	Fr. 269'434.10
	Fr. 3'691'000.00	Fr. 3'669'751.85
	=====	=====

Total Kreditunterschreitung Fr. **21'248.15**
=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Traktandum 6

Projektierung Sportanlagen "Tägerhard"; Verpflichtungskredit

Die für die Gemeinde Würenlos negativen Entscheide des Bundesgerichtes und des Aargauischen Verwaltungsgerichtes von 2007, 2008 und 2009 bezüglich der Erweiterung der Sportanlage "Ländli" zwangen den Gemeinderat, nach einem neuen Standort für eine Sportanlage zu suchen. Als einzige machbare Alternative kristallisierte sich schliesslich der Standort im Gebiet "Tägerhard" heraus, und zwar auf dem Areal der ehemaligen Kiesgrube der Ortsbürgergemeinde Würenlos, westlich der bestehenden Gewerbezone (Huba Control AG).

Aktuelle Situation der vorhandenen Sportplätze

Die vorhandenen Sportplätze im "Ländli" sind in einem schlechten Zustand. Der Hauptgrund liegt in der Überbeanspruchung der nutzbaren Flächen. Der Rasen kann sich wegen der täglichen und dauernden Beanspruchung nicht mehr richtig erholen. Der Sportverein Würenlos ist mit seinen drei Aktiv-Fussball-Mannschaften, den elf Juniorenteams und der Senioren- und Veteranenmannschaft in einer Notlage. Fünf dieser Teams trainieren bereits heute auswärts und müssen auch ihre Meisterschaftsspiele auf auswärtigen Plätzen durchführen. Seit dem Neubau des Schulhauses "Feld", für welchen ein Teil des Spielfelds "Ländli" 2 geopfert werden musste, hat sich die bereits zuvor schwierige Platzsituation nochmals verschärft. Bei Spielspektionen werden die schlechten Platzverhältnisse auf dem "Ländli" seit Jahren beanstandet.

Der Rugby Club Würenlos trainiert und spielt mit seiner Aktivmannschaft und seinen Juniorenteams ebenfalls auf den "Ländli"-Sportplätzen. Ausserdem sind auch die Faustballer des Turnvereins Würenlos langjährige Nutzer dieser Anlage. Hinzu kommt, dass auch der Turnverein seine Vorbereitungen auf die Turnfeste jeweils vor den Sommerferien im Freien durchführt.

Das aktuelle Platzangebot im "Ländli" reicht für all diese Ansprüche bereits bei guter Witterung kaum noch aus; bei schlechter Witterung ist ein ordentlicher Trainingsbetrieb nahezu unmöglich.

Masterplan "Tägerhard"

Für die Planung der Sport- und Infrastrukturanlagen im "Tägerhard" hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2011 einen Verpflichtungskredit von Fr. 95'000.00 genehmigt. Am 21. Januar 2013 hat der Gemeinderat den Masterplan "Tägerhard" genehmigt. Die Ausarbeitung des Gesamtkon-

zeptes und des Masterplanes erfolgte mit der Metron Raumentwicklung AG für verschiedene Teilbereiche und anlagenbezogen.

Weitergehende Gesamtplanung

Weil es für den Gemeinderat das feste Ziel war, die Planungsarbeiten zur Vorbereitung der Sport- und Infrastrukturanlagen im "Tägerhard" möglichst rasch weiterzubringen, wurde der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 für die Gesamtplanung der Sport- und Infrastrukturanlagen "Tägerhard" ein Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.00 unterbreitet. Dieser wurde mit grossem Mehr genehmigt. Die notwendige Anpassung des kantonalen Richtplans und die Teilrevision des kommunalen Nutzungsplans (Zonenplan) und der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) erfordern zeitlich festgelegte Phasen der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage. Erst danach können sie genehmigt werden.

Im Einzelnen wurden folgende Aspekte bearbeitet und vorbereitet:

- planungsrechtliche Vorbereitung der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard"
- vertragliche Vereinbarungen zur Absicherung der weiteren Planungs- und Projektierungsarbeiten
- Aktualisierung des Erschliessungsplans für Gewerbezone "Tägerhard"
- Koordinationsarbeiten mit Erweiterungsprojekt der Huba Control AG
- Koordinationsarbeiten mit der weiteren Rekultivierung der ehemaligen Kiesgrube
- Submission der Projektierungsarbeiten für Sportplätze und dazugehörige Hochbauten
- Kostenermittlung der Projektierungsarbeiten für Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen inkl. Regensammel- und -versickerungsbecken
- Fortsetzung der Setzungsmessungen, Auswertung durch Geologen
- Variantenstudien, Kostenoptimierungen
- Vorbereitungen des Projektierungskredites

Teilzonenplanänderung

Mit der Teilzonenplanänderung "Tägerhard", Teiländerung "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard", wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Sport- und Infrastrukturanlagen geschaffen. Die Gemeindeversammlung vom 18. September 2013 hat der Teilzonenplanänderung zugestimmt und der Regierungsrat hat seine Genehmigung erteilt. In der

Planung mit Stand vom Januar 2013 wurden u. a. folgende Projekte, auch auf der angrenzenden Gewerbezone, berücksichtigt:

- Kies-, Restabbau und Wiederauffüllung im Gebiet "Tägerhard"
- zwei Sportplätze
- Bauten für Sportanlagennutzung
- allfällige Verlagerung Reithalle mit Reitplatz
- allfällige Anlage eines Entsorgungsplatzes
- Filterretentionsanlage zur Rückhaltung und Versickerung Meteorwasser
- allfälliger Bau eines Werkhofes für Bauamt und Technische Betriebe
- allfällige Erweiterung der Huba Control AG

Die Zonenvorschriften regeln die zulässigen Nutzungen, Ausstattung, Einbindung und Gestaltungsgrundsätze. Gebäude dürfen in der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" nicht erstellt werden, weil diese Fläche gemäss kantonalem Richtplan mit einem Siedlungstrenngürtel überlagert ist.

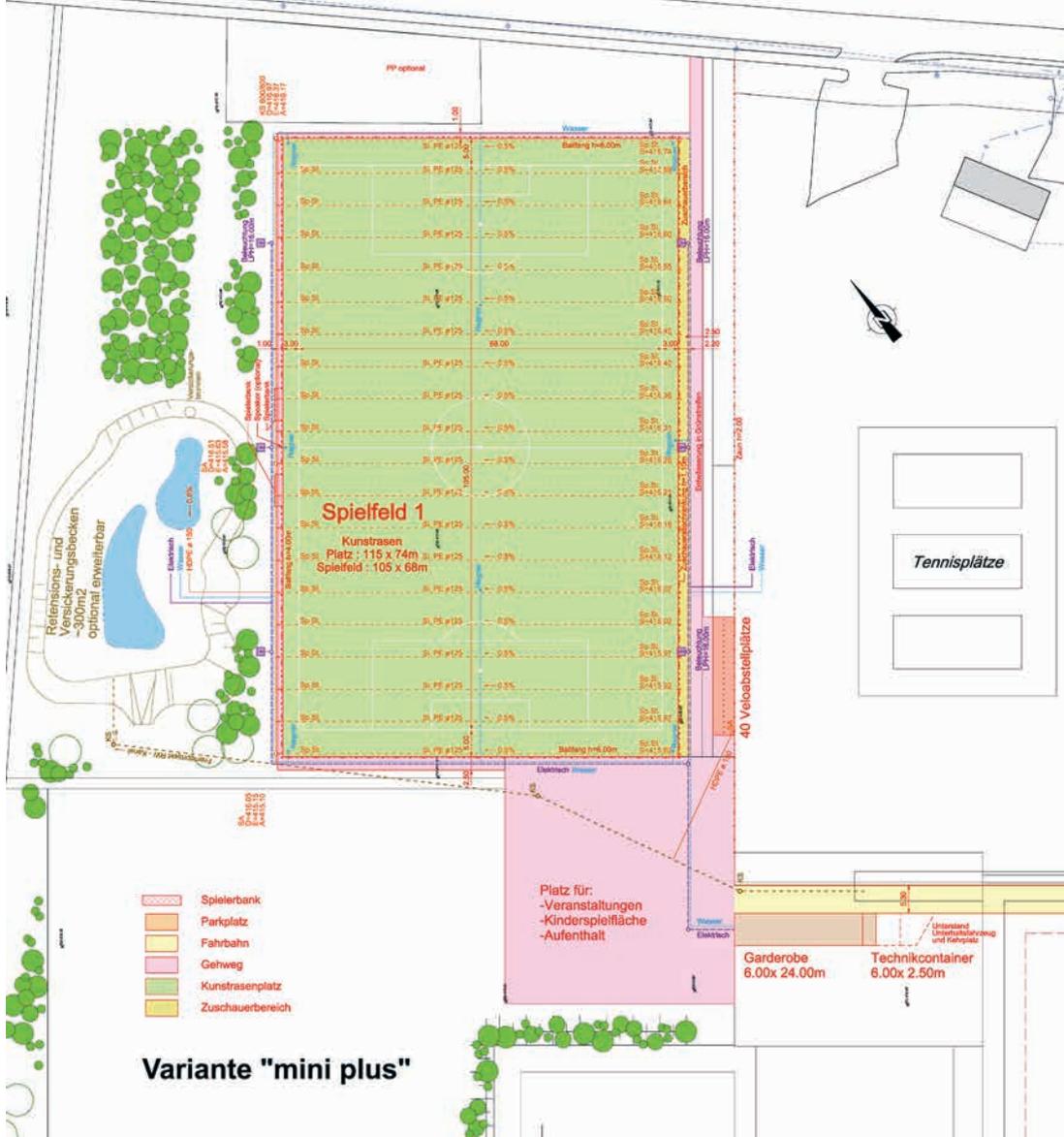
In einem Vorprojekt sind die Sportanlagen, die Strassen und Plätze, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Retentionsanlage zur Versickerung des Sauberwassers in einem groben Rahmen ausgearbeitet worden. Nun ist in einem zweiten Schritt das Vorprojekt zu verfeinern und zu detaillieren und ein Projekt auszuarbeiten. Dieses Projekt wird dann als Grundlage für den Baukredit, das Baugesuchsverfahren und für die Ausführung verwendet.

Variantenstudien

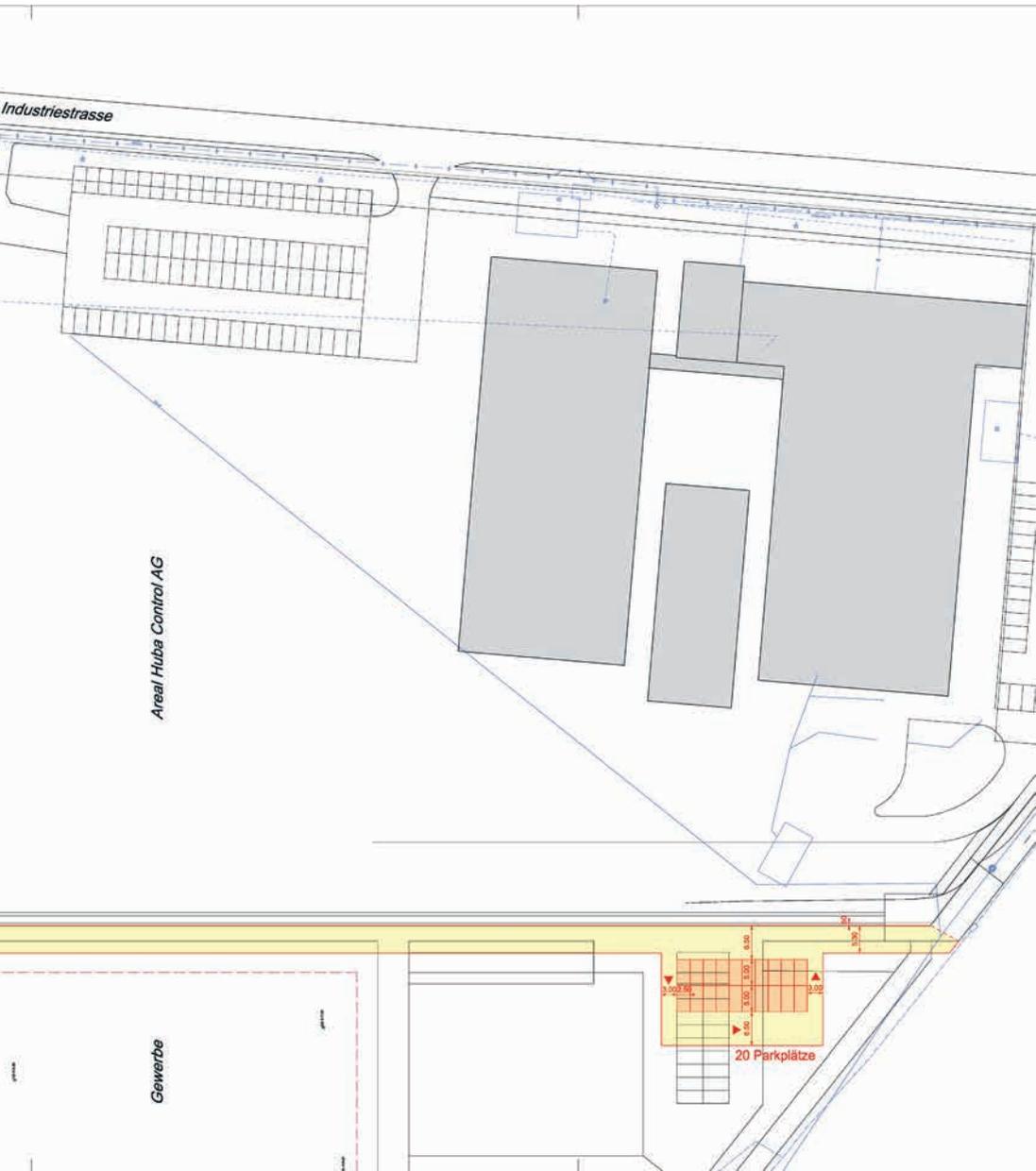
Im Vorfeld wurden mit allen Beteiligten (Gemeinderat, Ortsbürgergemeinde, Bauverwaltung, Finanzkommission, SV Würenlos) und den Fachingenieuren intensive Verhandlungen über mögliche Ausführungsvarianten geführt. Ein sofortiger Endausbau, wie dies der Masterplan vorgesehen hatte, ist aus finanziellen Gründen schlicht nicht machbar. Man entschied sich dazu, Varianten zu prüfen, welche mit einem Minimum auskommen sollen, woraus sich die Variante "mini" und "mini plus" ergaben.

Die Variante "mini" sah vor, dass nur ein Fussballplatz - ohne Zufahrt ab der Tägerhardstrasse und nur erschlossen mit einem Fussweg - erstellt worden wäre. Der Gemeinderat hat sich - in Absprache mit der Finanzkommission, der Ortsbürgergemeinde und dem SV Würenlos - stattdessen entschieden, die Variante "mini plus" weiterzuverfolgen. Diese hat den Vorteil, dass die Erschliessungsstrasse ab der Tägerhardstrasse definitiv gebaut wird und somit auch das Gewerbeland der Ortsbürgergemeinde gleichzeitig erschlossen werden kann.

Industriestrasse



Variante "mini plus"



Geschätzte Erstellungskosten

Gesamtkosten für die Variante "mini plus":	Fr. 5'392'003.00
Anteil Einwohnergemeinde	Fr. 2'787'338.00
Anteil Ortsbürgergemeinde	Fr. 815'646.00
Anteil Abwasser	Fr. 755'442.00
Anteil Wasser	Fr. 129'616.00
Anteil Elektrizität	Fr. 103'961.00

Die Kosten sind in der angefügten Übersichtstabelle ersichtlich. Die Aufteilung der Kosten ist aufgrund eines Beitragsplanes ermittelt worden.

Beiträge von Dritten

Von den Gemeinderäten Otelfingen und Hüttikon liegen Absichtserklärungen für Beiträge von Fr. 250'000.00 bzw. Fr. 80'000.00 vor. Die Gemeinde Dänikon kann im jetzigen Zeitpunkt keinen Beitrag in Aussicht stellen. Die Gemeinde Wettingen beteiligt sich an der Variante "mini plus" nicht, weil nur ein Sportplatz gebaut wird statt zwei. Sie hat Interesse an einem Spielfeld das von Wettingen mehrheitlich benutzt werden kann.

Der Kanton Aargau leistet einen Beitrag von Fr. 200'000.00 aus dem Swisslos-Sportfonds.

Der SV Würenlos erbringt Eigenleistungen im Umfang von Fr. 250'000.00.

Kosten für Betrieb und Unterhalt

Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der geplanten Variante "mini plus" wurden aufgrund von Erfahrungswerten von bestehenden Anlagen ermittelt. Für die Pflege und Reinigung des Kunstrasens müssen Geräte im Wert von Fr. 40'000.00 angeschafft werden.

Das spezialisierte Ingenieurbüro für Sportplatzbau Hans H. Moser AG, Zürich, ermittelte die Unterhaltskosten für die Variante "mini plus" und schätzte einen Betrag von ca. Fr. 25'000.00 pro Jahr bei intensiver Benützung (>200 Std. pro Monat). Die Kosten setzen sich aus internem Wartungsaufwand (Platzwart ca. 100 Stunden, Geräteaufwand ca. 60 Std. und externer Wartungsaufwand, d. h. Unternehmer für Nachgranulierung, Tiefenreinigung, ca. 40 Std., Geräteaufwand 30 Std.) sowie Material (Granulat) zusammen. Geht man von ca. 2'000 Stunden Jahresarbeitszeit aus, beträgt der interne Stellenaufwand ca. 5 %.

Beschrieb der Sportanlage

Kunstrasenfeld, Aufbau und Konstruktion, Entwässerung

Auf dem Gebiet der "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" wird ein Kunstrasenfeld erstellt. Der Platz mit einer Spielfeldabmessung von 105 m x 68 m ist für Verbandsspiele ausgelegt. Die Platzgrösse inkl. des Sicherheitsbereiches rund um das Spielfeld von 3 m beträgt demnach ca. 111 m x 74 m. Der Platz ist mit Beleuchtungsanlage, Zuschauerabschränkungen und Ballfängen ausgestattet. Die stirnseitigen Ballfänge sind auf 6 m Höhe geplant, der längsseitige Ballfang zum Retentions- und Filterbecken hin mit 4 m. Die Zuschauerplätze sind längs des Zugangswegs angeordnet.

Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt mit Sickerrohren. Das Wasser wird in das neue Retention- und Versickerungsbecken abgeleitet.

Bewässerungsanlage

Um einerseits den Spielkomfort zu steigern und andererseits die Abnutzung der Fasern zu verringern, ist eine automatische Bewässerungsanlage geplant. Zudem soll die Anlage bei hohen Temperaturen im Sommer eine notwendige Abkühlung des Kunstrasens erbringen. Diese Ausführungsart ist in der heutigen Zeit üblich und Standard. Die Steuerung der Bewässerungsanlage erfolgt nach der Freischaltung im Technikraum vor Ort durch einen Druckschalter. Der Bewässerungsvorgang beträgt ca. 15 Minuten. Dadurch ist eine Bewässerung in der Spielpause möglich.

Ausstattung

Der Kunstrasenplatz wird mit flexiblen Toren mit Kippschutz ausgestattet. Für die Ersatzspieler und Trainer sind zwei neue Spielerkabinen vorgesehen. Die Spielerkabinen müssen von robuster Bauweise sein, um allfälligen Vandalenakten vorzubeugen.

Sportplatzbeleuchtung

Um Verbandsspiele durchführen zu können, braucht es eine Beleuchtungsanlage mit einer mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke von 200 Lux. Die Anlage wird mit einer zweiten Schaltstufe versehen, um aus Stromspargründen den Trainingsbetrieb mit 120 Lux betreiben zu können. Die Lichtpunkthöhe der 6-Mast-Anlage beträgt 18 m.

Lebensdauer Kunstrasenfeld

Bei der Lebensdauer des Unterbaus bzw. der Drainschicht kann von rund 40 Jahren und beim Kunstrasenbelag von rund 10 bis 15 Jahren ausgegangen werden.

Benützungszeit / Unterhalt

Für das eingebaute Rasensystem werden die maximal zulässigen Benützungsstunden pro Jahr vom Hersteller angegeben, welche durch die Garantie abgedeckt sind. Alle Spielstunden, alle Meisterschaftsspiele, Veranstaltungen werden erfasst. Es wird ein Logbuch geführt, in dem alle Nutzungen eindeutig eingetragen werden. Die Anzahl und Art der Nutzung sowie der Unterhalt werden erfasst, um die Garantie zu erfüllen.

Unterhaltsprogramm

Das Unterhaltsprogramm umfasst:

- wöchentlicher / monatlicher Unterhalt durch einen Platzwart, abhängig von den Benützungsstunden
- grosser Unterhalt alle 6 oder 12 Monate
- Festlegung der maximal erlaubten Benützungsstunden pro Jahr, wobei zu definieren ist, wie viele Spieler den Platz benutzen. Der Hersteller rechnet mit 22 Spielern in der Längsrichtung. Beim Trainingsbetrieb sind aber 40 Junioren, welche quer zum Platz spielen, auf dem Rasen somit wird die Belastung in der gleichen Zeiteinheit fast verdoppelt.
- Bereitstellung von Unterhaltsmaschinen für jede Art von Unterhalt

Der Hersteller wird vertraglich verpflichtet, eine Wartung gemäss Programm für eine "Grossreinigung" des Spielfeldes durchzuführen, und zwar ein oder zwei Mal pro Jahr während der Garantiezeit. Die Wartung könnte auch durch Personal der Anlageneigentümer (Gemeinde) erfolgen.

Garderobengebäude mit Technik und Fahrzeugabstellplatz

Das Garderobengebäude besteht aus Containern mit Umkleide- und Duschräumen sowie WC-Anlagen für zwei Mannschaften mit zusätzlich einer Frauengarderobe, einer separaten Schiedsrichterumkleidekabine mit Duschaum und WC sowie Toiletten für die Zuschauer. Die Container-Garderoben entsprechen den Vorgaben der Swiss Football League. Die notwendigen technischen Einrichtungen für Lautsprecheranlage, Beleuchtung und Bewässerung sind in einem separaten Raum untergebracht. In den Container wird auch ein Unterstand sowie ein Wendepplatz für das Unterhaltsfahrzeug integriert.

Platz für Veranstaltungen

Es wird ein Veranstaltungsplatz mit Aufenthaltsbereich realisiert. Die bedürfnisorientierte Gestaltung wird im Rahmen des Bauprojektes im Detail erarbeitet.

Zugangsweg / Veloparkierung

Der Zugang zum Fussballplatz ist ab der Industriestrasse über einen asphaltierten Fussweg gewährleistet. Entlang des Fusswegs werden 40 Veloabstellplätze angeordnet.

Parkplatz an der Industriestrasse (optional)

30 Parkplätze sowie zusätzliche Motorrad- und Fahrradabstellplätze sind an der Industriestrasse geplant, werden aber noch nicht ausgeführt.

Beschrieb der Erschliessungsanlagen

Um die Funktionsfähigkeit zu erlangen muss die Sportanlage erschlossen sein, d. h. es sind eine Zufahrt und die nötigen Infrastrukturanlagen für Trinkwasser, Löschwasser- sowie Energieversorgung und für eine vorschriftsgemässe Abwasserbeseitigung zu realisieren. Folgende Anlageteile sind vorgesehen:

- Parkplatz für 20 Personenwagen östlich der heutigen Reithalle
- Zufahrtsstrasse von der Tägerhardstrasse her entlang der Grenze der Parzellen 3603 (Huba Control AG) und 937 (Ortsbürgergemeinde), inkl. Strassenentwässerung und minimale Strassenbeleuchtung (6 Kandelaber)
- EW- und Kommunikationsrohrblock in der Zufahrtsstrasse
- Wasserversorgungsstichleitung (inkl. ein Hydrant) in der Zufahrtsstrasse
- Abwasserleitung vom Garderobengebäude bis zur bestehenden Kanalisationsleitung in der Tägerhardstrasse
- Retentions- und Filterbecken mit Schluckbrunnen westlich des geplanten Sportplatzes für die Behandlung (Retention und Filtration) und Versickerung des unverschmutzten Meteorwassers, das von Dachflächen und Spielfeld stammt, inkl. Sauberwasserleitung zum Retentions- und Filterbecken.

Zwischen Zufahrtsstrasse und SBB-Bahngleis befindet sich ein grösseres, noch nicht erschlossenes Gewerbegebietsareal der Ortsbürgergemeinde. Südlich der geplanten Sportanlage befindet sich eine Fläche, die zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls als Sportfläche genutzt werden kann. Um die Baureife für diese Flächen zu erlangen, sind weitere Erschliessungsanlagen

erforderlich. Die oben beschriebenen Erschliessungsanlagen sind derart ausgelegt, dass sie auch für die Erschliessung des Gewerbegebietes und der zukünftigen Sportanlagenerweiterung genutzt werden können.

Stellungnahme des Gemeinderates

Finanzielle Lage

- Würenlos hatte 2005 den Steuerfuss von 104 % auf 99 % gesenkt, zu einem Zeitpunkt, als bereits bekannt war, dass die Sanierung und Erweiterung der Mehrzweckhalle bevorsteht und voraussichtlich ein weiteres Schulhaus (das jetzige Schulhaus "Feld") gebaut werden muss. Ende 2011 wurde der Steuerfuss wiederum auf 104 % erhöht.
- Würenlos hat seit 2005 Investitionen in Höhe von total Fr. 33'291'864.00 getätigt, d. h. im Durchschnitt pro Jahr rund 3,7 Mio. Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad lag bei 95 %, in den letzten fünf Jahren bei knapp 65 %.
- Würenlos hat im kantonalen Vergleich einen überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Nettoaufwand von Fr. 2'621 (Kanton: Fr. 2'331, Bezirk Baden Fr. 2'428; Stand 2012).

Als Konsequenz daraus betrug die Verschuldung per Ende 2013 22,95 Mio. Franken. Damit liegt die Gemeinde Würenlos bereits über der vom Gemeinderat selber gesetzten Maximalverschuldung von 22,3 Mio. Franken. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag bei Fr. 3'824.00. Im Falle einer "gesunden" Verschuldung läge sie bei maximal Fr. 2'500.00.

Investitionsplan 2014-2017

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit den in den nächsten Jahren anstehenden Investitionsprojekten auseinandergesetzt und Verschiebungen soweit als möglich vorgenommen. Trotzdem sieht der Finanzplan für die Jahre 2014-2017 im Moment Investitionen in Höhe von **13,72 Mio. Franken** vor. Will man die Schulden nicht weiter erhöhen, bedeutet dies, dass jährlich ein Cash-Flow von 3,4 Mio. Franken erreicht werden muss. Es gibt zwei zwingende Positionen, von denen zurzeit nicht bekannt ist, ob sie im eingestellten Umfang eintreffen:

- Zum einen die Ausfinanzierung der Aargauischen Beamtenpensionskasse (APK). Gemeinsam mit anderen Gemeinden hat sich auch Würenlos gegen die Verfügung der APK gewehrt. In einem Urteil des Aargauischen Verwaltungsgerichts hat eine der Gemeinden, gegen welche die APK in einem Musterprozess geklagt hat, Recht bekommen. Sollte das Bundesgericht diese Auffassung stützen, müsste die Gemeinde Würenlos voraussichtlich rund 1 Mio. Franken weniger bezahlen.

- Zum zweiten wurden für den Bau einer 10. Kindergartenabteilung Fr. 700'000.00 eingestellt. Aufgrund des starken Zuzugs wird 2016 eine 10. Kindergartenabteilung eröffnet werden müssen. Gemeinderat und Schulpflege versuchen allerdings, eine Mietlösung zu finden. Das Problem liegt darin, in Würenlos geeignete Räumlichkeiten zu finden. Solange keine Mietlösung in Aussicht ist, muss im Finanzplan der Betrag für ein Bauprovisorium (Container) eingestellt sein.

Müssen diese beiden Investitionen nicht getätigt werden, hätte dies eine Entlastung von 1,7 Mio. Franken zur Folge, womit immer noch ein Investitionsvolumen von 12 Mio. Franken verbleiben würde.

Der grösste Investitionsposten im Finanzplan 2014-2017 ist jedoch der Bau der Sportanlagen "Tägerhard"; eine nicht zwingende Investition. Die Kosten dafür belaufen sich brutto auf 5,39 Mio. Franken. Noch nicht berücksichtigt sind die Kosten, die mit der Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV) entstehen, denn mit der Inbetriebnahme der Sportanlage muss nach kantonalem Recht zwingend eine ÖV-Erschliessung gewährleistet sein. Im bisherigen Vorprojektstadium wurden die Kosten noch nicht ermittelt. Fest steht aber, dass die jährlichen Nettoaufwendungen dadurch zusätzlich belastet werden.

Was ist zu beachten?

1. Das Leben nach 2017

Der finanzielle Horizont muss weiter reichen als nur vier Jahre: Die Gemeinde muss den Blick nach vorne richten. Verschieben bedeutet nämlich nicht Streichen, sondern nur Hinauszögern. Die bestehende Infrastruktur muss unterhalten, gesetzliche Vorschriften müssen umgesetzt werden und das Wachstum der Gemeinde erfordert zusätzliche Mittel. So sieht der Finanzplan für die Jahre 2018-2021 bereits Investitionen von 10 Mio. Franken vor. Natürlich sind diese noch nicht definitiv, aber sie müssen eingestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass sicher ein Teil davon realisiert werden muss und sich bis dahin zudem weitere Baustellen auftun. Ausserdem wäre es den nachfolgenden Generationen zu wünschen, dass sie diese nicht bloss abarbeiten müssen, sondern eigenen Handlungsspielraum haben.

2. Cash-Flow / Nettoaufwand

Solange die Diskussionen über den Abbau von Leistungen (siehe Ausführungen im Traktandum 4) noch nicht geführt worden sind, ist es unrealistisch, von einem Cash-Flow von 3,5 Mio. Franken auszugehen, nachdem für die Laufende Rechnung 2014 mit grossen Anstrengungen rund Fr. 500'000.00 eingespart werden konnten und damit ein Cash-Flow von 2,6 Mio. Franken generiert werden konnte.

Der Abbau von freiwilligen Leistungen ist zudem hoch emotional. Einen "Kahlschlag" erachtet der Gemeinderat als politisch nicht realisierbar. Zudem will er das nicht. Er sucht nach moderaten Lösungen. Offen ist im Moment, welches Einsparpotenzial damit möglich ist. Dafür sind weitere Abklärungen nötig. Das Geschäft ist für die Winter-Gemeindeversammlung vorgesehen.

Ein totaler Abbau der grossen Positionen bei den nicht zwingenden Aufgaben würde geschätzt folgende jährliche Entlastung bringen:

Schwimmbad	Fr.	300'000.00
Zusatzstunden Schule (= Blockzeiten)	Fr.	350'000.00
Tagesstrukturen (KinderOase, Mittagstisch)	Fr.	143'000.00
Jugendarbeit	Fr.	83'000.00
Schulsozialarbeit	Fr.	91'000.00
Musikschule (Mehreinnahmen)	Fr.	<u>50'000.00</u>
Total	Fr.	1'017'000.00

3. Schuldenabbau

Ein solcher Finanzplan lässt keinen Schuldenabbau zu. Der Gemeinderat will aber mittelfristig Schulden abbauen können. Dies aus dem einfachen Grund, dass wir bereits heute, bei historisch tiefen Zinssätzen, jährlich rund Fr. 230'000.00 an Schuldzinsen für unsere langfristigen Verpflichtungen zahlen. Ein Anstieg des Zinsniveaus ist zu erwarten. Bei einer derart hohen Verschuldung müssten jährlich mehrere hunderttausend Franken an Schuldzinsen bezahlt werden, was nicht tragbar wäre.

4. Steuerfusserhöhung

Eine Steuerfusserhöhung um 5 % könnte in dieser Legislatur geschätzte Mehreinnahmen von 3 Mio. Franken bewirken.

Fazit

Der Nettoaufwand lässt sich substanziell nur durch den Abbau von Leistungen senken. Inwiefern dies vom Souverän gewollt ist, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Die Fussballplätze würden dagegen zu einer weiteren Erhöhung des Nettoaufwandes führen, da sie mit jährlich Fr. 150'000.00 abgeschrieben werden müssten und sich der jährliche Unterhalt auf weitere Fr. 25'000.00 belaufen würde.

Eine Steuerfusserhöhung wurde vom Souverän abgelehnt. Ob bei einer erneuten Vorlage zugestimmt würde, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, aber eigentlich ist sie unabwendbar: Die Verschuldung von Würenlos ist zu gross und mit dem Schuldenabbau sollte dringend begonnen werden.

Die im Finanzplan 2014-2017 eingesetzten Investitionen in Höhe von 13,72 Mio. Franken lassen sich vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisieren. Die Gemeinde muss sich daher auf zwingende und notwendige Sanierungen beschränken. Mit diesen Vorzeichen kann zum heutigen Zeitpunkt der Bau einer Sportanlage nicht verantwortet werden.

Der Gemeinderat ist sich der Problematik dieser Entscheidung für den SV Würenlos absolut bewusst, und er bedauert diese Situation sehr. Entlastung der aktuellen Lage soll zumindest dadurch angeboten werden, indem im Finanzplan die Sanierung des Sportplatzes "Ländli" bereits für 2016 eingestellt ist, d. h. nach Durchführung der Würenloser Gewerbeschau, die u. a. auf diesem Areal stattfindet.

Stellungnahme der Finanzkommission

Aus Sicht der Finanzkommission besteht gegenwärtig keine realistische Aussicht auf eine tragbare Finanzierung der neuen Sportanlagen im "Tägerhard".

Von den Gesamtkosten von ca. 5,4 Mio. Franken für die favorisierte Variante "mini plus" (resp. 4,1 Mio. Franken für die Variante "mini") verbleiben nach Abzug der von den Werken getragenen Anlageteile und der diversen Beiträge noch ca. 2,8 Mio. Franken (resp. 2,8 Mio. Franken für "mini"), die von der Einwohnergemeinde zu tragen sind. Diese haben im aktuellen Finanzplan keinen Platz, ohne dass sie direkt und in vollem Umfang zu einer weiteren Schuldenerhöhung führen. Die Schulden haben aber bereits die von Gemeinderat und Finanzkommission gemeinsam festgelegte, noch verkraftbare Obergrenze von 24 Mio. Franken erreicht - ein weiterer Anstieg ist nicht zu vertreten.

Damit bestehen im Prinzip noch zwei Möglichkeiten zur Finanzierung:

- Zum einen könnten zu Gunsten der Sportanlage andere Vorhaben aus dem Finanzplan gestrichen werden. Nachdem aber der Finanzplan mit Blick auf die aktuell geringe Investitionskraft ohnehin schon mehrfach und stark gestrafft wurde, erscheint dies unmöglich, wenn gleichzeitig dem Grundsatz "Zwingendes vor Notwendigem vor Wünschbarem" nachgelebt werden soll.
- Zum anderen könnte die Sportanlage grundsätzlich auch über eine befristete Steuerfusserhöhung finanziert werden. Da der Steuerfuss aber jedes Jahr von der Gemeindeversammlung neu festgelegt wird, besteht nur dann Finanzierungssicherheit, wenn die Steuerfusserhöhung so angesetzt wird, dass innerhalb eines einzigen Jahres die gesamte zu finanzierende Summe anfällt. Zur Finanzierung des Sportplatzes wäre somit eine Steuerfusserhöhung von mehr als 15 Prozentpunkten notwendig, was aus Sicht der Finanzkommission - nach dem bereits oben zitierten Grundsatz - nicht realistisch und nicht opportun erscheint.

Weiterhin ist zu beachten, dass neben nicht unwesentlichen jährlichen Unterhaltskosten von Fr. 25'000.00 vergleichsweise hohe Abschreibungen von über Fr. 150'000.00 zu erwarten sind, da der Kunstrasen eine Lebensdauer von lediglich ca. 10 - 15 Jahren erreichen dürfte und dann ersetzt werden muss.

Um keine falschen Hoffnungen und Erwartungen zu schüren, empfiehlt die Finanzkommission deshalb, bereits den vorliegenden Projektierungskredit abzulehnen.

Schlussbemerkung des Gemeinderates

Ein Blick über die Gemeindegrenze hinaus zeigt, dass auch andere Gemeinden im Bezirk ihren Gürtel enger schnallen müssen. Das starke Wachstum einerseits und die Steuererleichterungen durch die Steuergesetzrevisoren andererseits, die zu Mindererträgen führen, zeigen nun ihre Wirkung. Ungewiss sind die übergeordneten Entwicklungen, auf welche die Gemeinde keinen Einfluss hat, wie beispielsweise im Bereich der Pflegefinanzierung. Der Gemeinde stehen - trotz wiederholter Sparrunden und erneuter intensiver Sparbemühungen (siehe Traktandum 4) - ganz einfach nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, um alle wünschbaren Projekte zu realisieren. Sobald die Wachstumskurve abflacht und die Schülerzahlen ihren Höhepunkt überschritten haben und rückläufig sind, wird die Gemeinde auch von Investitionen in neue Infrastrukturanlagen (Tiefbau, Schulraum) und von hohen Aufwendungen langsam entlastet werden. Dies dauert aber noch ein paar Jahre. Noch stehen Überbauungen in den Gebieten "Gatterächer", "Im Grund" und "Steinhof" bevor.

Die Realisierung einer Sportanlage für brutto über 5 Mio. Franken überfordert die Gemeinde und die Werke. Die Verschuldung würde ein alarmierendes Ausmass erreichen und die kommende Generation müsste die Nachteile tragen. Die Stimmberechtigten selber haben in der jüngeren Vergangenheit an der Urne wiederholt den Sparwillen zum Ausdruck gebracht. So wurden die Kredite für eine Aula zum Schulhaus "Feld" und die Sanierung des Kindergartens "Buech" I abgelehnt. Bei allem Verständnis, welches der Gemeinderat für die Bedürfnisse des Sportvereins Würenlos aufbringen kann, sieht er sich dennoch in erster Linie der Gesundung der Finanzlage verpflichtet. Immerhin wird die in Aussicht gestellte Sanierung des Sportplatzes "Ländli" eine teilweise Verbesserung bringen.

Der Gemeinderat gelangt zum Schluss, dass das Projekt für eine Sportanlage "Tägerhard" vorerst, d. h. für ein paar Jahre, auf Eis gelegt werden muss, bis sich die finanzielle Lage der Gemeinde erholt hat. Somit macht es wenig Sinn, jetzt Geld für die Erarbeitung eines Projekts auszugeben, das nicht rasch umgesetzt wird. Aus diesem Grund formuliert der Gemeinderat seinen Antrag auch wie folgt:

Antrag:

Der Verpflichtungskredit von Fr. 160'000.00 für die Projektierung der Sportanlagen "Tägerhard" sei abzulehnen.

Traktandum 7

Einbürgerungen

Der Gemeinderat hat die entsprechenden Erhebungen getroffen und die Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft. Die Gesuchsteller wurden über ihre Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde mündlich befragt. Nach Auffassung des Gemeinderates erfüllen die Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchsteller nichts Negatives bekannt.

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) ist die Einwohnergemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zuständig. Die Gesuche wurden vor dem 1. Januar 2014 eingereicht, somit kommt noch das Einbürgerungsverfahren nach altem Recht zur Anwendung.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung entscheidet die Kommission für Justiz des Grossen Rates abschliessend über die Einbürgerungen.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

Hinweis

Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist über die Anträge einzeln abzustimmen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichtes unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

Traktandum 8

Reglement über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos; Änderung

Ausgangslage

Die Technischen Betriebe Würenlos (TBW) sind seit 2008 als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert. Die Verwaltungskommission Technische Betriebe ist mit eigenen Entscheidungskompetenzen ausgestattet. Die Einwohnergemeindeversammlung erliess am 10. Juni 2008 ein neues Organisationsreglement, welches die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und der Verwaltungskommission im Zusammenhang mit den Technischen Betrieben Würenlos regelt.

Im Rahmen der aktuellen Revision des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie und des Reglements über das Kommunikationsnetz stellte sich u. a. die Frage nach den Zuständigkeiten für die Festsetzung der Gebührentarife. Heute sind die Kompetenzen sehr unterschiedlich geregelt. In der Elektrizitätsversorgung liegt die Festlegung der Tarife für die Benützungsgebühren aufgrund der Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes in der abschliessenden Entscheidungsbefugnis der Verwaltungskommission. Demgegenüber werden die Anschlussgebühren auf Vorschlag der Verwaltungskommission resp. Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgelegt. In der Wasserversorgung und beim Kommunikationsnetz ist für den Erlass der Gebührentarife (Anschluss- sowie Benützungsgebühren) die Gemeindeversammlung zuständig. Für die Festsetzung der Gebühren und Preise der neu angebotenen Kommunikationsdienstleistungen, wie Internet-Zugang, Pay-TV und Telefonie, ist gemäss den entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verwaltungskommission zuständig, wobei auf der Ebene des Organisationsreglements diesbezüglich eine klare Regelung fehlt.

Neue Zuständigkeitsordnung für die Gebührentarife

Die TBW finanzieren sich über Gebühren. Es handelt sich dabei um Anschluss- und Benützungsgebühren. Die Anschlussgebühr ist eine einmalige Gegenleistung des Grundeigentümers dafür, dass seine Liegenschaft an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen wird. Mit der Anschlussgebühr sollen die Kosten für die Erstellung der Detailerschliessung und des Hausanschlusses abgegolten werden. Zur Erhebung der Anschlussgebühren bedarf es einer rechtlichen Grundlage in einem Gemeindereglement. Zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören die Grundeigentümer, deren Anlagen an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Bemessung der Anschlussgebühren kann entweder nach Massgabe des effektiven Aufwandes im Einzelfall oder pau-

schal nach definierten Kriterien (Wohneinheiten, installierter Leistung) erfolgen.

Die überwiegende Finanzierung der TBW erfolgt über die Benützungsgebühren, die in den einzelnen Sparten für die Nutzung der Anlagen und die Lieferung von elektrischer Energie und Wasser sowie die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen erhoben werden. Die Bestimmung der Abgabepflichten und des Gegenstandes der Benützungsgebühr muss in einem Gemeindefrelement, welches die Gemeindeversammlung erlässt, geregelt werden.

Im Rahmen der Überarbeitung des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie und des Reglements über das Kommunikationsnetz zeigte sich das Bedürfnis, die Kompetenzen zum Erlass der Gebührentarife für Anschluss- und Benützungsgebühren einheitlich zu regeln. Neu ist beabsichtigt, in der Elektrizitätsversorgung und im Kommunikationsnetz die Grundzüge der Gebührengestaltung reglementarisch durch die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen. Im Rahmen dieser Vorgaben soll die Verwaltungskommission als Fach- und Führungsorgan der TBW die Gebühren festsetzen können.

Grundsätzlich ist es rechtlich möglich, die Exekutive oder eine andere Aufsichtsbehörde, wie die Verwaltungskommission TBW, zu ermächtigen, die Gebührentarife und die Höhe der einzelnen Gebühren selbstständig zu regeln. Die Grundsätze der Gebührengestaltung müssen jedoch in einem Gemeindefrelement festgelegt werden. Da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die einzelnen Sparten unterschiedlich geregelt sind, wurde die Delegation der Gebührenfestsetzung für die Versorgungsaufgaben der TBW separat geprüft.

- **Elektrizitätsversorgung**

Die Kriterien für die Festsetzung der Gebührentarife sind in der Elektrizitätsversorgung durch die seit 2008 geltende Stromversorgungsgesetzgebung und die Praxis der eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) und die Gerichte festgelegt. Die Anschlussgebühren tragen einen Teil der Gesamtkosten des Netzes und reduzieren dadurch das Netznutzungsentgelt, welches neben dem Strompreis wesentlicher Bestandteil der Benützungsgebühr ist. Sie unterliegen damit auch der Regulierung durch den Bund. Gemäss Gerichtspraxis soll die Erhebung der Anschlussgebühren verursachergerecht und diskriminierungsfrei erfolgen. Es wird deshalb als zweckmässig erachtet, die Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung in der Elektrizitätsversorgung einheitlich zu regeln und neu die Kompetenz für den Erlass der Gebührenordnung für die Anschluss- und Benützungsgebühren an die Verwaltungskommission zu delegieren. Die Grundzüge zur Ausgestaltung der Gebühren wird in den §§ 59 und 60 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie sowie in der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes geregelt.

- **Kommunikationsnetz**

Der Betrieb des Kommunikationsnetzes und die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen stellen eine Wettbewerbsaufgabe dar. Die TBW bieten ihre Dienstleistungen in Konkurrenz mit Dritten an. Da es sich bei den TBW um einen öffentlich-rechtlichen Eigenwirtschaftsbetrieb handelt, bleibt die Rechtsbeziehung zum anzuschliessenden Grundeigentümer und zum Benutzer der Dienstleistungen trotz Marktverhältnissen öffentlich-rechtlich, d. h. die Verrechnung der Anschluss- und Benützungskosten hat nach gebührenrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen. Allerdings wird die Gebührensatzung sehr stark durch die Marktbedürfnisse beeinflusst. Dies gilt nicht nur für die Gebühren der Kommunikationsdienstleistungen (Internet, Pay-TV, Telefonie), sondern auch für die Gebühren zum Netzanschluss und zur Netznutzung. Deshalb wird auch beim Kommunikationsnetz eine einheitliche Zuständigkeitsordnung vorgeschlagen. Die Grundzüge zur Gebührengestaltung und der Kreis der Gebührenpflichtigen werden im Reglement über das Kommunikationsnetz durch die Gemeindeversammlung geregelt (§§ 23 - 25). Die Gebührensatzung soll jedoch für alle Gebührenarten an die Verwaltungskommission als Fachorgan delegiert werden.

- **Wasserversorgung**

Im Gegensatz zur Elektrizitätsversorgung und zur Kommunikation handelt es sich bei der Wasserversorgung ausschliesslich um eine hoheitliche Monopolaufgabe der Gemeinde. Deshalb kommt in diesem Bereich bei der Gebührengestaltung dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip und der Mitwirkung der Stimmberechtigten vorrangige Bedeutung zu. Es besteht weder eine übergeordnete Regulierung noch eine Marktsituation. Deshalb wird die Festsetzung der Anschluss- und der Benützungskosten der Wasserversorgung weiterhin im Rahmen des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Die Verwaltungskommission hat wie bisher ein Vorschlagsrecht.

Änderungen des Organisationsreglements

Die vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeiten in Bezug auf die Gebührentarife erfordern folgende Anpassungen des Organisationsreglements der TWB:

§ 10 Oberaufsicht Gemeindeversammlung

- e) Genehmigung der Gebührenordnung für die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und die Benützungskosten der Wasserversorgung;
- f) Genehmigung der Gebührenordnung für die Erschliessungsbeiträge der Elektrizitätsversorgung.

§ 16 Aufgaben Verwaltungskommission

- e) Erlass der Gebührenordnung für die Anschluss- und Benützungsgebühren der Elektrizitätsversorgung (Energie / Netznutzung und des Kommunikationsnetzes sowie der Gebühren und Preise für Dienstleistungen);

Gleichzeitig muss im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeiten in der Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen die Ziffer 2.2 Anschlussgebühren Elektrizität aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission der TBW wird neue Gebührenordnungen für die Elektrizitätsversorgung und für das Kommunikationsnetz erlassen, nachdem die Gemeindeversammlung der vorgeschlagenen neuen Zuständigkeitsordnung zugestimmt hat. Da die heutige Zuständigkeitsordnung betreffend die Gebühren der Wasserversorgung beibehalten werden, ist keine Änderung des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser) vom 30. Oktober 2007 erforderlich.

Erhebung von Erschliessungsbeiträgen

Gemäss § 34 Abs. 2 Baugesetz können Gemeinden von Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie erheben. Im Bereich des Kommunikationsnetzes fehlt eine Ermächtigung zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, da es sich beim Betrieb eines Kommunikationsnetzes nur um eine freiwillige öffentliche Aufgabe handelt. Im Rahmen der Revision der Abgabenreglemente wurde festgestellt, dass die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen zu präzisieren sind. Grundsätzlich werden Erschliessungsbeiträge durch die Gemeinde bei Neuerschliessungen nach dem kantonalen Beitragsverfahren erhoben. Die Zuständigkeit zur Festlegung der Beitragssätze liegt bei der Gemeindeversammlung. Für die Durchführung des Beitragsverfahrens ist der Gemeinderat zuständig. Davon sind klar die Gebühren für Netzanschlüsse zu unterscheiden, welche inskünftig die Verwaltungskommission festlegt und die TBW bei den anschliessenden Grundeigentümern einziehen.

Es werden deshalb folgende Anpassungen des Organisationsreglements vorgeschlagen:

§ 7 Tarifgrundsätze

¹ Zur Finanzierung der Elektrizitäts- und der Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes werden Anschlussgebühren und Benützungsgebühren erhoben. In der Elektrizitäts- und Wasserversorgung werden zusätzlich Erschliessungsbeiträge nach kantonalem Baugesetz erhoben;

§ 16 Aufgaben Verwaltungskommission

- f) Verabschiedung der Gebührenordnung für die Erschliessungsbeiträge der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie für die Anschluss- und Benüt-

zungsgebühren der Wasserversorgung zu Händen des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;

Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Aufgrund der Entwicklung der Versorgungsaufgaben, namentlich in der Elektrizitätsversorgung, aber auch in der Kommunikation, ist es wichtig, dass in der Verwaltungskommission auch Fachleute aus der Branche oder Mitglieder mit Spezialkenntnissen rechtlicher, technischer oder betriebswirtschaftlicher Natur Einsitz nehmen können. Damit solche Spezialisten rekrutiert werden können, soll die Wohnsitzpflicht für Kommissionsmitglieder gelockert werden. Neu soll es möglich sein, dass maximal zwei Mitglieder der Verwaltungskommission ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Würenlos haben können. Dementsprechend wird folgende Reglementsanpassung vorgeschlagen:

§ 13 Zusammensetzung und Amtsdauer Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern. Maximal zwei Mitglieder können Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Würenlos haben.

Redaktionelle Änderungen

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) ergeben sich im Rechnungswesen der Gemeinden und ihrer Unternehmen auch begriffliche Anpassungen. Neu werden anstelle der bisherigen Begriffe die Ausdrücke Budget und Rückstellungen verwendet. Es wird deshalb vorgeschlagen, die neuen Begriffe zu übernehmen und folgende Anpassungen des Organisationsreglements vorzunehmen:

§ 10 Oberaufsicht Gemeindeversammlung

b) Beschlussfassung über das Budget (inklusive allfälliger Änderungen am Stellenplan);

§ 11 Kompetenzen des Gemeinderats

f) Verabschiedung der Geschäfte gemäss § 10 Abs. 2 dieses Reglements zu Händen der Gemeindeversammlung; Änderungen des Stellenplans sind im Zusammenhang mit dem Budget zu beantragen.

§ 16 Aufgaben Verwaltungskommission

a) Erstellung des Budgets und des Geschäftsberichts und Verabschiedung der Jahresrechnung zu Händen des Gemeinderats für die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;

c) Ausführung von Investitionen, soweit zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig, vorbehältlich § 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde und der Gemeindeversammlung vom 12. September 2012;

§ 20 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen

² Sofern die kalkulatorischen Abschreibungen den Restbuchwert der Netze der verschiedenen Bereiche übersteigen, können in der Höhe der Differenz für die einzelnen Bereiche Rückstellungen gebildet werden. In den einzelnen Bereichen dürfen die Rückstellungen bis zu 25 % des Wiederbeschaffungswertes der Netze betragen.

³ Die Bildung von Rückstellungen bedarf der Genehmigung des Gemeinderats.

Im Abschnitt F "Änderungen des bestehenden Rechts" können die im Zusammenhang mit dem Erlass des Organisationsreglements im Jahr 2008 vorgenommenen Änderungen des Wasserreglements, des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie und des Reglements über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes gestrichen werden, da sie umgesetzt sind.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Änderung des Reglements über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos erfordert die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Die geänderte Fassung des Organisationsreglements treten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, das gesamte Reglement als Separatbeilage zum Traktandenbericht abzugeben. Das aktuell gültige Reglement sowie das geänderte Reglement können bei der Gemeindkanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / gemeindkanzlei@wuerenlos.ch) oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Die Änderung des Reglements über die Organisation der Technischen Betriebe Würenlos sei zu genehmigen.

Traktandum 9

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie; Totalrevision

Ausgangslage

Das geltende Reglement über die Abgabe elektrischer Energie wurde am 21. Juli 1998 erlassen. Es stammt aus einer Zeit, die weit vor der auf 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Strommarktes liegt. Die Bestimmungen zum Rechtsverhältnis mit dem Kunden, zur Gebührengestaltung und zur Einspeisung von Energie ins Verteilnetz Würenlos sind deshalb revisionsbedürftig, teilweise fehlen auch die erforderlichen rechtlichen Regelungen. Deshalb sind weitgehende Anpassungen des Abgabenreglements an die neue Gesetzgebung zur Strommarktöffnung (Stromversorgungsgesetz, -verordnung) vorzunehmen. Im Weiteren sind auch die Auswirkungen des revidierten eidgenössischen Energiegesetzes sowie des neuen kantonalen Energiegesetzes im Abgabenreglement zu berücksichtigen.

Anpassungen grundsätzlicher Art

Eine wesentliche Änderung gegenüber der Ist-Situation ergibt sich aus der neuen Tarifstruktur, welche in Anlehnung an das neue Stromversorgungsgesetz die Unterteilung in Gebühren für Elektrizitätslieferungen und für die Netznutzung vorsieht (§ 60). Zudem muss für die Abgaben an die Gemeinde, welche gemäss Art. 12 Abs. 2 StromVG gegenüber dem Bezüger separat auszuweisen sind, in einer besonderen Bestimmung die erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen werden (§ 61).

Aufgrund des eidgenössischen Energiegesetzes haben die TBW durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie abzunehmen. Hier ist festzulegen, zu welchem Tarif die Einspeisung erfolgt, wenn oder solange die Produzenten nicht die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten. Es ist zu regeln, wie die Messung im Falle der Einspeisung von Energie funktioniert und zu welchen Bedingungen die Produzenten Strom zum Eigenbedarf von der TBW beziehen können (§ 6).

Ein weiterer Anpassungsbedarf besteht bei der Regelung der Entstehung und der Beendigung des Rechtsverhältnisses mit dem Strombezüger. Hier ist vor allem der Fall der Kündigung durch einen nicht gebundenen Kunden (Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr) zu regeln (§§ 7 und 8).

Wichtig ist auch die neue Bestimmung in § 23 zur Übertragung von Signalen und Daten. Mit dieser neuen Bestimmung behalten sich die TBW das Recht vor, auf ihrem Netz Daten und Signale zu übertragen. Dritte dürfen das Verteil-

netz nur mit einer Bewilligung der TBW und gegen eine angemessene Entschädigung benutzen.

Die Festlegung der zukünftigen Zuständigkeitsordnung in der Elektrizitätsversorgung soll gleich ausgestaltet werden wie in der Wasserversorgung und dem Kommunikationsnetz. Die Erhebung der Erschliessungsbeiträge ist Sache des Gemeinderats, während neu die Festlegung des Rahmens für die Anschlussgebühr in die Kompetenz der Verwaltungskommission fallen soll (§ 58). Die Kommission hat die finanzielle Verantwortung für die Elektrizitätsversorgung und erhebt die im Rahmen der Tarifgrundsätze erforderlichen Gebühren. Wie bisher sind die Reglementsänderungen und das Budget sowie der Investitionsplan dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Abgabereglement und das Budget bedürfen zusätzlich die Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Bestimmungen technischer Art

Die Bestimmungen technischer Natur werden aktualisiert. Grundlage für die Anpassungen sind die neuen Musterbestimmungen des Verbands schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und das Musterreglement des Verbands Aargauischer Stromversorger (VAS) für kommunale Werke. Es handelt sich dabei um Vorschriften betreffend die Energielieferung, Netzanschlüsse, Schutz von Personen und Werkanlagen, Installationen, Messeinrichtungen und Messungen. Diese erfahren gegenüber den heutigen Reglementsgrundlagen nur geringfügige redaktionelle Änderungen.

Regelung der Gebührenerhebung

Grundsätzlich müssen aufgrund des übergeordneten Rechts beim Netzanschluss Beiträge vom Grundeigentümer erhoben werden. Es handelt sich dabei um die effektiven Anschlusskosten und eine pauschale Anschlussgebühr als Beitrag an die Kosten des vorgelagerten Netzes. Zusätzlich sind bei Kabelanschlüssen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Verteilkabine durch die Grundeigentümer zu bezahlen. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der bezugsberechtigten Leistung und wird anhand der Netzstromstärke der eingesetzten Anschlusssicherungen festgelegt (§§ 33 und 59). Die genaue Ausgestaltung wird die Verwaltungskommission in einer neuen Gebührenordnung regeln.

Die Gesamtkosten des Netzanschlusses entsprechen weitgehend den Vergleichswerten des AEW und weiterer kommunaler Versorgungsbetriebe im Kanton Aargau. Sie bewegen sich im Rahmen der bisherigen Anschlusskosten.

Bei der Erschliessung von bisher unerschlossenen Gebieten können zusätzlich Erschliessungsbeiträge nach kantonalem Baugesetz von den Grundeigentümern erhoben werden. Die Erhebung erfolgt durch den Gemeinderat nach den Verfahrensvorschriften (Auflage Beitragsplan) des Baugesetzes. Die Festsetzung der Beitragssätze erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung. In § 33 wird die erforderliche reglementarische Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen geschaffen.

Schlussfolgerung

Das revidierte Reglement über die Abgabe elektrischer Energie wurde von der Verwaltungskommission unter Beizug eines externen Experten erarbeitet. Unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung und der Musterreglemente der Branchenverbände bildet der revidierte Erlass eine moderne Rechtsgrundlage für die Abgabe von Energie auf dem Gemeindegebiet Würenlos sowie die Bemessung der Kosten des Netzanschlusses. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung können das neue Reglement und die neue Gebührenordnung per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt werden.

Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, das gesamte Reglement als Separatbeilage zum Traktandenbericht abzugeben. Das aktuell gültige Reglement und das neue Reglement sowie die Synopse dazu können bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Das neue Reglement über die Abgabe elektrischer Energie sei zu genehmigen.

Traktandum 10

Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes; Totalrevision

Ausgangslage

Das geltende Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes wurde am 15. Dezember 2005 erlassen. Damals standen der Bau und Betrieb des Versorgungsnetzes und die Lieferung von Fernseh- und Radiosignalen klar im Vordergrund. In der Zwischenzeit hat sich das Leistungsangebot der TBW verstärkt in Richtung Dienstleistungen, wie der Internet-Zugang, das Pay-TV und die Telefonie, entwickelt. Diese Entwicklung geht unvermindert mit neuen Nutzungsmöglichkeiten weiter. Deshalb sind verschiedene Anpassungen des Reglements über das Kommunikationsnetz an das neue Umfeld im Kommunikationsmarkt vorzunehmen. Wichtig sind vor allem die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die neuen Kommunikationsdienstleistungen und eine Anpassung der Gebührenregelung an die Gerichtspraxis.

Anpassungen grundsätzlicher Art

Eine wesentliche Änderung gegenüber der Ist-Situation ergibt sich aus der einheitlichen Regelung der Zuständigkeiten zur Festsetzung der Tarife. Im Ist-Zustand liegt die Kompetenz zum Erlass der Gebührentarife betreffend Anschluss- und Benützungsgebühren für die Signallieferung bei der Gemeindeversammlung. Demgegenüber werden die Tarife und Preise für weitere Kommunikationsdienstleistungen durch die Verwaltungskommission festgelegt. Im Reglement über das Kommunikationsnetz fehlen Kriterien und Rahmenbedingungen für die Gebührenfestsetzung bei den Kommunikationsdienstleistungen. Bei rechtlichen Streitigkeiten kann diese Situation in der Durchsetzung der Forderungen der TBW als Leistungserbringerin mangels genügender Rechtsgrundlage zu Schwierigkeiten führen.

Aufgrund dieser Situation wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für den Erlass sämtlicher Tarife im Zusammenhang mit dem Kommunikationsnetz neu bei der Verwaltungskommission anzusiedeln. Die Gemeindeversammlung setzt im Reglement die Gebührenarten sowie die wesentlichen Kriterien zur Ermittlung der Anschluss-, Netznutzungs- und Dienstleistungsgebühren fest. Die Verwaltungskommission trägt die finanzielle Verantwortung für das Kommunikationsnetz und erhebt die im Rahmen der Tarifgrundsätze erforderlichen Gebühren. Der Erlass der Gebührenordnungen und Tarife liegt neu einheitlich für alle Gebührenarbeiten in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Wie bisher sind die Reglementsänderungen und das Budget sowie der Investitionsplan dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Abgabe-

reglement und das Budget bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Ein weiterer Anpassungsbedarf besteht bei der Regelung der Entstehung und der Beendigung der Rechtsverhältnisse mit den Kunden des Kommunikationsnetzes (§§ 4 und 5). In diesem Zusammenhang sind auch die Folgen der Nichtbezahlung der Gebühren festzulegen. Wird die Netznutzungsgebühr nicht bezahlt, sind die TBW berechtigt, den Netzzugang zu sperren. Werden die Gebühren für Kommunikationsdienstleistungen nicht bezahlt oder werden die dieszüglichen Geschäftsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten, stellen die TBW den Bezug der Kommunikationsdienstleistungen nach vorheriger Mahnung ein (§ 31).

Wichtig ist auch die Präzisierung der Bestimmungen über den Netzausbau (§ 9). Da der Betrieb des Kommunikationsnetzes eine freiwillige öffentliche Aufgabe ist, erfolgt der Netzausbau nach Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen und im Rahmen der technischen Möglichkeiten. Eine Anschlusspflicht für die TBW besteht innerhalb der Bauzone gegen Entrichtung der Anschlussgebühr und gegen Übernahme der Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten. Im Übrigen werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss an die diesbezügliche Regelung der Elektrizitätsversorgung angepasst.

In Analogie zum Elektrizitätsreglement werden neu Bestimmungen über die Verrechnung und das Inkasso von Gebührenforderungen ins Reglement aufgenommen (Kapitel VI.). Für die Zahlungsfristen, das Inkasso und der Verjährung gelten die gleichen Grundsätze, wie bei der Elektrizitätsversorgung (Zahlungsfrist: 30 Tage, Nachfrist 10 bzw. 5 Tage nach zweiter Mahnung, Folgen des Zahlungsverzugs). Die neuen Bestimmungen sind in den §§ 28, 29 und 30 enthalten.

Bestimmungen technischer Art

Die Bestimmungen technischer Natur werden aktualisiert. Grundlage für die Anpassungen sind die neuen Musterbestimmungen der Branche sowie in jüngster Zeit erlassene Kommunikationsreglemente von anderen kommunalen Werken. Es handelt sich dabei um Vorschriften betreffend die Netzanschlüsse, die Installationen, den Signalübergabepunkt, die Kontrollen, das Zutrittsrecht, das Durchleitungsrecht, die gemeinsamen Zuleitungen usw. Diese erfahren gegenüber den heutigen Reglementsgrundlagen geringfügige redaktionelle Änderungen.

Regelung der Gebührenerhebung

Die Umschreibung der einzelnen Gebühren ist in § 23 (Anschlussgebühren), § 24 (Netznutzungsgebühren) und § 25 (Gebühren für Kommunikationsdienstleistungen) vorgesehen. Die einmaligen Anschlussgebühren sind im Gegensatz zu der Elektrizitätsversorgung bei Wohngebäuden als Pauschale ausgestaltet. Bei Industrie- und Gewerbebauten bemisst sich die Anschlussgebühr nach der installierten Leistung. Die Netznutzungsgebühr ist für die Einräumung des Netzzugangs und den Empfang des Radio- und Fernseh-Grundangebots zu entrichten. Die Benutzer des Radio- und Fernsehangebots bezahlen zusätzlich die Urheberrechtsgebühr. Der Nutzer von Kommunikationsdienstleistungen schuldet neben der Netznutzungsgebühr die für die besondere Dienstleistung vorgesehene Gebühr. Voraussetzung für die Signallieferung und die Nutzung von weiteren Kommunikationsdienstleistungen ist immer ein Netzanschluss und die Bezahlung der Anschlussgebühr gemäss § 23. Die Einzelheiten zu der Bemessung und zur Höhe der Gebühren regelt die Verwaltungskommission in eigener Kompetenz in einer Gebührenordnung.

Die Gesamtkosten des Netzanschlusses entsprechen weitgehend den Vergleichswerten anderer kommunaler Versorgungsbetriebe im Kanton Aargau und privater Anbieter. Sie bewegen sich im Rahmen der bisherigen Anschlusskosten.

Schlussfolgerung

Das revidierte Reglement über das Kommunikationsnetz wurde von der Verwaltungskommission unter Beizug eines externen Experten erarbeitet. Der revidierte Erlass ist eine moderne Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Kommunikationsnetzes auf dem Gemeindegebiet Würenlos sowie für die Erhebung und Bemessung der einzelnen Gebühren. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung können das neue Reglement und die neue Gebührenordnung per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt werden.

Aus Kostengründen wird darauf verzichtet, das gesamte Reglement als Separatbeilage zum Traktandenbericht abzugeben. Das aktuell gültige Reglement und das neue Reglement sowie die Synopse dazu können bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag

Das neue Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes sei zu genehmigen.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannt formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die abschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

